

No. 45084*

**Federal Republic of Germany
and
El Salvador**

**Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the
Government of the Republic of El Salvador regarding technical cooperation.
Bonn, 24 September 1963**

Entry into force: 8 July 1964 by the exchange of instruments of ratification, in
accordance with article 10

Authentic texts: German and Spanish

Registration with the Secretariat of the United Nations: Germany, 1 July 2008

**République fédérale d'Allemagne
et
El Salvador**

**Accord entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Gou-
vernement de la République d'El Salvador relatif à la coopération technique.
Bonn, 24 septembre 1963**

Entrée en vigueur : 8 juillet 1964 par échange des instruments de ratification,
conformément à l'article 10

Textes authentiques : allemand et espagnol

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : Allemagne, 1er juillet
2008

** The texts reproduced below are the original texts of the agreement as submitted. For ease of
reference, they were sequentially paginated. Their final UNTS version is not yet available.*

*Les textes reproduit ci-dessous sont les textes authentiques de l'accord tel que soumises pour
l'enregistrement. Pour référence, ils ont été présentés sous forme de la pagination consécutive.
Leur version finale RTNU n'est pas encore disponible.*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

A b k o m m e n

**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik El Salvador
Über Technische Zusammenarbeit**

**Die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung
der Republik El Salvador**

**auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren
Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen und
in dem festen Wunsch, diese Beziehungen zu vertiefen und
in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Pflege
und der Förderung der technischen und wirtschaftlichen
Entwicklung ihrer Staaten und
in Erkenntnis der Vorteile, die aus einer engeren tech-
nischen Zusammenarbeit für beide Staaten erwachsen werden,
sind wie folgt übereingekommen:**

Artikel 1

1. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten in technischen Fragen auf den in Artikel 2 genannten Gebieten zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen. Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage „gleichberechtigter Partnerschaft“.
2. Auf der Grundlage und im Rahmen dieses Abkommens ist beabsichtigt, Vereinbarungen über einzelne Vorhaben zu schließen.

Artikel 2

Die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Vereinbarungen können vorsehen, dass die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Regierung der Republik El Salvador wie folgt unterstützt

1. bei der Errichtung von fachlichen Ausbildungsstätten und Mustereinrichtungen durch die Entsendung deutscher Lehr- und Fachkräfte und die Bereitstellung von technischen Ausrüstungsgegenständen;
2. durch die Entsendung von deutschen Sachverständigen, Gutachtern für bestimmte Vorhaben und von Beratern der Regierung von El Salvador.

Artikel 3

Aufgrund von Vereinbarungen nach Artikel 1 Absatz 2 wird sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ferner bemühen, die Regierung der Republik El Salvador wie folgt zu unterstützen:

1. durch Gewährung von Ausbildungsgelegenheiten an fachlichen Ausbildungsstätten in der Bundesrepublik Deutschland und in deutschen Betrieben für salvadorianische Praktikanten;
2. bei der Förderung der fachlichen Fortbildung von salvadorianischen Fachkräften in der Bundesrepublik Deutschland

Artikel 4

Die Regierung der Republik El Salvador wird

1. auf ihre Kosten für die einzelnen Vorhaben in El Salvador erforderlichenfalls Grund und Boden sowie Gebäude nebst Zubehör zur Verfügung stellen;
2. die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die einzelnen Vorhaben tragen;
3. auf ihre Kosten das für die einzelnen Vorhaben erforderliche einheimische Fach- und Hilfspersonal sowie gegebenenfalls Dolmetscher zur Verfügung stellen;
4. stellt den Sachverständigen, Lehr- und Fachkräften und ihren Familienangehörigen angemessene Wohnungen zur Verfügung oder überweist ihnen einen bestimmten Monatsbetrag für diesen Zweck;
5. sie übernimmt die Beförderung bei dienstlichen Reisen der deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräfte innerhalb des Hoheitsgebiets von El Salvador und gewährt ihnen die entsprechenden Tagegelder;
6. ihrerseits die nötige Vorsorge treffen, dass die deutschen Lehr- und Fachkräfte nach angemessener Zeit durch geeignete salvadorianische Staatsangehörige ersetzt werden können. Zu diesem Zweck wird sie die zur Ablösung der deutschen Lehr- und Fachkräfte bestimmten salvadorianischen Staatsangehörigen, deren Ausbildung die Bundesrepublik Deutschland übernimmt, rechtzeitig und in genügender Auswahl zur Verfügung stellen und Sorge tragen, dass sie nach ihrer Ausbildung an der geförderten Einrichtung eingestellt werden.

Artikel 5

Die Regierung der Republik El Salvador wird im Rahmen von Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit und insbesondere solcher Vorhaben, für die nach Artikel 1 Absatz 2 Vereinbarungen geschlossen worden sind,

1. den deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräften, ihren Familienangehörigen und bis zu zwei Hausangestellten jederzeit und abgabenfrei die Ein- und Ausreise und die im Zusammenhang mit der Durchführung der Vorhaben notwendigen Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen gewähren;
2. die deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräfte bezüglich ihrer von deutscher Seite gezahlten Beiträge von Steuern und sonstigen fiskalischen Lasten freistellen;
3. die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die einzelnen Vorhaben zur Verfügung gestellten Gegenstände von sämtlichen Ein- und Ausfuhrabgaben und sonstigen öffentlichen Abgaben einschließlich von Hafengebühren freistellen;
4. die entsandten deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräfte sowie deren Familienangehörige und sonstige zum Haushalt gehörige Personen hinsichtlich der von ihnen eingeführten abgabepflichtigen Möbel und persönlichen Habe unter der Voraussetzung der Wiederausfuhr von allen Ein- und Ausfuhrabgaben sowie von sonstigen fiskalischen Lasten freistellen; zu der persönlichen Habe gehören auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug, ein Kühlschrank und eine Tiefkühltruhe, ein Rundfunkgerät, ein Plattenspielergerät, ein Tonbandgerät, ein Fernsehgerät, kleinere Elektrogeräte sowie je Person ein Klimagerät und eine Foto- und Kinoausstattung;
5. den von Deutschland entsandten Sachverständigen, Lehr- und Fachkräften die abgabenfreie Einfuhr von Artikeln des häuslichen Gebrauchs und Verbrauchs in der gleichen Weise wie den entsprechenden Bediensteten der Vereinten Nationen gestatten;
6. den entsandten deutschen Sachverständigen, Lehr- und Fachkräften ein Legitationspapier ausstellen, in dem eine volle Unterstützung bei der Durchführung des ihnen übertragenen Auftrags durch die zuständigen staatlichen Dienststellen zugesagt wird.

Artikel 6

- (1) Für Schäden, die ein deutscher Sachverständiger, eine deutsche Lehr- oder Fachkraft im Zusammenhang mit der